fortgeschrittener ist als die des EGMR. Größtenteils aus sprachlichen Gründen scheint der EGMR die Rolle inne zu haben, die europäische Verfassungskultur in der ganzen Welt zu verbreiten.

Das Werk von Groppi und Ponthoreau ist das Ergebnis eines methodisch gut aufgebauten Projekts, in dem weitestgehend alle relevanten Fragen gestellt und empirisch überprüft werden. Vereinzelt wurden jedoch auch Fragen gestellt, die weniger relevant erscheinen; zum Beispiel ob Zitate in den Fußnoten oder im Haupttext eines Urteils stehen, oder ob das Zitat in der Mehrheitsentscheidung oder in der abweichenden Meinung steht, anstatt nur zu fragen, ob es abweichende Meinungen in dem Urteil gab. Die einzelnen Kapitel sind auch gut geschrieben, gründlich bearbeitet und mit der Hilfe von Graphiken leicht verständlich.

Dieses Werk zeigt hoffentlich eine empirische Wende in der Rechtswissenschaft. Zu oft wird über Trends gesprochen, ohne dass diese tatsächlich empirisch überprüft wurden.[6] Groppi und Ponthoreau zeigen überzeugend, dass sich die Rechtswissenschaft in ihren Methoden entwickeln kann und sollte. Insbesondere die von den Sozialwissenschaften geprägten Methoden sind nicht nur für Rechtssoziologen interessant, sondern können auch klassische, rechtsdogmatische Debatten beeinflussen.

András Jakab (Budapest, Hungarian Academy of Sciences, Centre for Social Sciences, Institute for Legal Studies & Heidelberg, Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law)

Laurence M. Westen:
Das Vergaberecht als Mittel der Korruptionsbekämpfung in den Entwicklungsländern Subsahara-Afrikas am Beispiel Kenia.
Nomos, Baden-Baden 2012. 282 S., brosch. EUR 74,-.

Mit seiner Bochumer Dissertation verfolgt *Westen* das Ziel, „die Möglichkeiten aufzuzeigen, wie ein funktionierendes Vergaberecht in einem Entwicklungsland südlich der Sahara zur Bekämpfung der Korruption beitragen kann“ (19). Die Fokussierung auf Kenia begründet der *Autor* einerseits mit der für Subsahara-Afrika (SSA) beispielhaften politisch-ökonomischen Situation des Landes sowie andererseits mit der Besonderheit einer jüngst erfolgten Vergaberechtsreform (100). Die Arbeit ist nicht genuin rechtsvergleichend angelegt.

Nach einer kurzen Einleitung widmet sich der *Autor* zunächst der „Korruption und deren Ursachen“ (20-40). Hierbei wird der gegenwärtige Stand der (interdisziplinären) Korruptionsforschung betreffs Gegenstand, Ursachen und Wirkungen in groben Zügen

6 Für eine weitere schöne Ausnahme siehe Zachary Elkins/Tom Ginsburg/James Melton, THE ENDURANCE OF NATIONAL CONSTITUTIONS, 2009. Für ein Projekt mit ähnlichen Zielen siehe http://www.conreasonproject.com/.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2014-4-494 - Generiert durch IP 216.73.216.27, am 10.03.2026, 11:17:17. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nachgezeichnet. Gleich zu Beginn legt sich der *Autor* dabei auf eine denkbar weite Arbeitsdefinition fest: „Korruption beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition unter Begehung eines Regelverstoßes zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen anderen bei gleichzeitiger Schädigung der Allgemeinheit in materieller oder immaterieller Hinsicht“ (21) – erfasst sind davon so unterschiedliche Verhaltensweisen wie Bestechung, Erpressung, Veruntreuung, Betrug oder auch Waffenhandel. Dieses definitorische Vorgehen ist legitim – es entspricht einem verbreiteten, auch vom kenianischen Gesetzgeber geteilten (126) Verständnis von Korruption als Containerbegriff für alle möglichen Formen machtgestützter Bereicherungskriminalität. Dennoch vermisst der Leser an dieser Stelle einige kritische Worte zu jenem Konzept eines völlig konturlosen (und z.B. für die Strafrechtswissenschaft gänzlich unbrauchbaren) Korruptionsbegriffs[1] – insbes. vor dem Hintergrund, dass der *Autor* im Zusammenhang mit dem herrschaftstypologischen Begriff des Neopatrimonialismus vor den Gefahren eines alles-erklärenden Catch-All-Konzepts warnt (Fn. 522). In Bezug auf die Folgen von Korruption verwirft der *Autor* die gelegentlich vertretene These, Korruption könne u.U. ein der Wirtschaft förderliches „Schmiermittel“ (28) sein. Hinsichtlich der allgemeinen Ursachen der Korruption bedient sich *Westen* vornehmlich der Prinzipal-Agenten-Theorie, welche er im Wesentlichen für erklärungstauglich hält (35) und auf die er im Verlauf der Arbeit zur Analyse konkreter Normen zurückgreift (59, 165); ihre kursorische Anwendung auf das Handeln der obersten Staatsführung – ist der Diktator oder ist das Volk der Prinzipal? – erscheint allerdings widersprüchlich (Fn. 106 vs. Fn. 112). Als Zwischenergebnis hält der *Autor* fest: „Korruption entsteht, wenn die Anreize die Abschreckungsmittel übertreffen und ein der Korruption förderliches politisches und rechtliches Umfeld vorliegt, das keine oder nur unzureichende Transparenz gewährleistet und keine ausreichenden Kontrollmöglichkeiten bereitstellt.“ (40).

Als Kontrollinstrument in diesem Sinne identifiziert *Westen* das Vergaberecht (40, 60), dessen Korruptionsbekämpfungspotenzial im Folgekapitel untersucht wird (41-72). Hierbei bietet der *Autor* unter Bezugnahme auf UNCITRAL Model Law on Procurement, GWB und EU-Recht einen für vergaberechtliche Laien (wie z.B. den *Rezensenten*) verständlichen Überblick über Grundüberlegungen, Strukturelemente und Sanktionsmöglichkeiten des Vergaberechts. Dessen Relevanz für die Bekämpfung der Korruption wird hier klar und überzeugend herausgearbeitet.

Das anschließende, mit interessanten politikwissenschaftlichen Fußnotenexkursen versehene Kapitel ist der Korruption in SSA und ihren spezifischen Ursachen gewidmet (73-99). Das Ausmaß der dortigen Korruptionsbelastung beschreibt der *Autor* als gigantisch: Korruption in SSA sei „eher die Regel als die Ausnahme“ (73) und speziell in Kenia ein „Hauptmerkmal der Politik“ (17), etwas Alltägliches (der durchschnittliche Stadtbewohner greift jeden zweiten Tag zum Mittel der Bestechung, 75) und Grund für weitverbreitete Armut (83); als Tatmotive werden einerseits Armut, vor allem aber Gier und Eigen-

1 Kritik etwa bei *Graeff*, in: ders./Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption?, 2012, S. 207, 211. Für ein strafrechtliches Korruptionsverständnis siehe bspw. *Zimmermann*, ZStW 124 (2012), 1023, 1032 f.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2014-4-494 - Generiert durch IP 216.73.216.27, am 10.03.2026, 11:17:17. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sucht der Mächtigen genannt – exemplifiziert am Fall des Agrarministers William Ruto, der 2009 durch die Veruntreuung von Lebensmitteln im Wert von 26 Mio. US-$ eine Nahrungsmittelkrise ausgelöst hat (104 f.). Die tieferen Ursachen dieser Ubiquität von Korruption sieht der *Autor* weniger in den Nachwirkungen von Kolonialismus (84 ff.) und Multiethnizität (97), sondern vornehmlich in soziokulturellen Besonderheiten (z.B. Tribalismus), Überzentralisierung und neopatrimonialen Herrschaftsstrukturen (98).

Ab Seite 100 beschäftigt sich der *Autor* ausführlich mit dem kenianischen Vergaberecht. Nach einem historischen Abriss und einem Streifzug durch das Rechts- und Verfassungssystem sowie durch die aktuelle politische Situation (Stand Anfang 2011) wird zunächst auf die Entwicklung des Vergaberechtswesens eingegangen. Das Herzstück der Arbeit bildet aber die Analyse des 2007 in Kraft getretenen Public Procurement and Disposal Acts (PPDA; im Anhang auszugsweise abgedruckt) und den dazu ergangenen Regulations (PPDR). Die – teilweise sehr verschachtelten – Regeln von PPDA und PPDR werden hierbei von *Westen* sehr detailliert und beinahe kommentarartig dargestellt und analysiert, wobei der Bezug zum Hintergrundthema Korruptionsbekämpfung durchgängig gewahrt ist und dem *Autor* Gelegenheit zu zahlreichen punktuellen Verbesserungsvorschlägen bietet; einige der Subkapitel bestehen aus rechtsvergleichenden Exkursen zur (insgesamt schlechteren) Situation in den Nachbarländern Uganda und Tansania. Die ausweislich Art. 2 PPDA vom Gesetzgeber verfolgten Ziele (u.a. fairer Wettbewerb und die Steigerung des öffentlichen Vertrauens in das Vergabewesen) werden vom *Autor* zwar begrüßt, jedoch vermisst er ein ausdrückliches Bekenntnis zur Korruptionsbekämpfung (118). Es folgen Ausführungen zum (weiten) Anwendungsbereich, zu Legaldefinitionen und den auf nationalen Protektionismus ausgerichteten Geltungsbereichsvorschriften; in Letzteren erblickt *Westen* einen „gelungene[n] Kompromiss zwischen den Interessen Kenias zur Wahrung der Souveränität und den Interessen der Geber von Finanzhilfen, Darlehen und sonstigen Geldmitteln“ (125). Bezüglich der zentralen Organe des kenianischen Vergabewesens attestiert der *Autor* gute Ansätze, bemängelt aber u.a. die Weisungsgebundenheit des Leiters der Überwachungsbehörde gegenüber dem Staatspräsidenten (136). Hinsichtlich der allgemeinen Vergaberegeln wird bspw. das Verbot der Aufteilung in Teil- oder Fachlose als latent mittelstandsfeindlich, jedoch unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsbekämpfung konsequent bezeichnet. Die Regelungen über die Organisation der Vergabestellen nennt der *Autor* mit Blick auf die Dezentralisierung einen „Meilenstein“ (159), kritisiert diese aber gleichzeitig als unübersichtlich und so überkomplex, dass „[e]ine konsequente Umsetzung […] nahezu unmöglich [erscheint] “ (160). Ganz ähnlich äußert er sich zu den im PPDA vorgesehenen sieben verschiedenen Vergabearten („umfangreich“; „stark überladen“); tatsächlich kommt die vom Gesetz als Standardverfahren vorgesehene offene Vergabe in der Praxis auch eher selten zur Anwendung (203); die vom *Autor* vorgebrachte Abhilfeempfehlung (bessere Schulung der Mitarbeiter) wirkt angesichts dessen etwas hilflos. Einen Mangel des grundsätzlich vom ihm begrüßten Verfahrensablaufs erblickt der *Autor* in der Fixierung des PPDA auf den niedrigsten Preis als einziges Bewertungskriterium (202). Auch das enttäuschten Bietern zur

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2014-4-494 - Generiert durch IP 216.73.216.27, am 10.03.2026, 11:17:17. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Verfügung stehende zweistufige Überprüfungsverfahren (verwaltungsintern und gerichtlich) wird teilweise gelobt, in bestimmten Fällen jedoch als „Farce" bezeichnet (241).

Der letzte Abschnitt beschäftigt sich – aus der subjektiven Sicht des *Rezensenten* besonders interessant – mit den Strafvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen den PPDA. Als Sanktionen stehen hier u.a. ein (gerichtlich überprüfbarer) Ausschluss von Vergabeverfahren zur Verfügung; dessen mindestens fünfjährige Dauer wird vom *Autor* zu Recht als „unverhältnismäßig" kritisiert (236). Die Sperrliste wird dabei, entgegen der Befürchtung des *Autors* (238), tatsächlich offen einsehbar im Internet veröffentlicht. Zudem kennt das kenianische Recht ein echtes Unternehmensstrafrecht; bestimmte PPDA-Verstöße können mit einer Geldstrafe bis zu 10. Mio. Shilling (ca. 85.000 €) geahndet werden – was angesichts einer fehlenden Möglichkeit zur Gewinnabschöpfung „zu niedrig angesetzt" sei (233). Widerspruch fordert der *Autor* mit seinen Einschätzungen des kriminalstrafrechtlichen Sanktionsprogramms für natürliche Personen heraus. Der PPDA statuiert eine Reihe diffuser Tatbestände – bspw. die „Beteiligung an einer korruptiven Aktivität während des Vergabeverfahrens" gem. Art 40 (in Verbindung mit einer uferlosen Legaldefinition von Korruption) oder der „Verstoß gegen eine Anordnung des Leiters der Obersten Aufsichtsbehörde" gem. Art. 136 –, für welche eine Strafandrohung von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen ist; verhängt wird diese nicht etwa von einem Gericht, sondern vom Leiter der Obersten Aufsichtsbehörde (233)! Wie der *Autor* angesichts solcher missbrauchsanfälligen Gummiparagraphen mit einem Strafmaß, welches das deutsche StGB nur für besonders schwere Bestechungsfälle zulässt (§ 335), zu der Einschätzung gelangt, darin liege eine „überzeugende Ächtung" (229) bzw. „angemessene" Bestrafung von Korruption (238), ist nicht nachvollziehbar. Die Arbeit beschließt mit einer zusammenfassenden Würdigung und einer verhalten optimistischen Schlussbetrachtung.

Westen ist ein gut lesbares und insgesamt empfehlenswertes Werk gelungen. Das eingangs erwähnte selbstgesteckte Ziel hat der *Autor* erreicht: Die Analyse des kenianischen Vergaberechts unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsbekämpfung kann über weite Strecken überzeugen. Einiges gibt allerdings auch Anlass zur Kritik. Diese betrifft zunächst die Sorgfalt bei der formellen Gestaltung. Bei der Lektüre des im Juli 2012 erstellten Vorworts stellt sich der Leser die Frage nach der Aktualität des Werks – weshalb sind z.B. URLs und Wechselkurse bestenfalls auf dem Stand von Anfang 2011? Störend wirkt zudem, dass Schlüsselbegriffe erst in abgelegenen Fußnoten erläutert werden („Entwicklungsland" in Fn. 440; „Subsahara-Afrika" in Fn. 379). Ins Auge stechen neben dem unvollständigen Abkürzungsverzeichnis und der fehlerhaften Reihenfolge innerhalb des Literaturverzeichnisses die ungewöhnliche Vielzahl von Nachlässigkeiten bei der Mikrotypographie (falsche Kursivsetzungen, fehlende Leerzeichen, uneinheitliche Verwendung von Anführungszeichen etc.) sowie einige (wenige) Unregelmäßigkeiten im Umgang mit Quellen; z.B. der Satz „Der Neopatrimonialismus ist ein heuristisches Instrument zur vergleichenden Analyse von Herrschaft" (91) wird weder als Wortlautzitat gekennzeichnet noch überhaupt als dem „Kleinen Afrika-Lexikon" von *Hofmeier/Mehler* (dort S. 212)

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2014-4-494 - Generiert durch IP 216.73.216.27, am 10.03.2026, 11:17:17. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

entliehen – jenes Werk findet sich erst einige Fußnoten weiter (und ist zudem mit einem falschen Erscheinungsjahr versehen). Inhaltlich aber gibt es, von den im Text angesprochenen Punkten abgesehen, wenig zu kritisieren. Wiewohl *Westen* der allgemeinen Korruptionsforschung nichts Neues hinzufügt, kann das Buch jedem am Korruptions-Präventionspotenzial des Vergaberechts Interessierten uneingeschränkt zur Lektüre empfohlen werden. Vermisst hat der *Rezensent* zum Schluss lediglich eine mutigere Prognose zur faktischen Wirksamkeit der kenianischen Regelungen. Die Einschätzung des *Autors*, diese „könnte durch Ineffizienz gefährdet werden“ (244), wirkt angesichts der geschilderten Überkomplexität und der desolaten politischen Verhältnisse sehr zaghaft. Dass in der von Wählerbestechung geprägten Abstimmung im März 2013 ausgerechnet der von *Westen* als Musterbeispiel für einen korrupten Politiker angeführte William Ruto das Amt des kenianischen Vizepräsidenten errungen hat, gibt insoweit wenig Anlass für Optimismus.

Dr. Till Zimmermann, Passau

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2014-4-494 - Generiert durch IP 216.73.216.27, am 10.03.2026, 11:17:17. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.